

Inhaltsverzeichnis

Unser Leitbild	1 - 2
Satzung	3 - 11
Geschäftsordnung	12 - 17
Finanzordnung	18 - 22
Beitragsordnung	23 - 25
Jugendordnung	26 - 29
Abteilungsordnung	30 - 33
Ehrenordnung	34 - 35

Unser Leitbild

„ Der Mensch steht im Mittelpunkt “

Das Leitbild ist die verbindliche Grundlage für die Arbeit in unserem Verein und Wertmaßstab für den Einsatz der Ressourcen.

Unser Sportverständnis

ist auf die Emanzipation des Individuums ausgerichtet, politisch unabhängig, weltanschaulich neutral und offen für alle gesellschaftlichen Gruppen. Die Würde und die Freiheit der Person stehen im Mittelpunkt.

Auf dieser Basis bekennen wir uns zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und zum Fair Play.

Unser Sportangebot dient dem Menschen zur bewegungs - und körperorientierten ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit und strebt Gesundheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht an. Insbesondere für Kinder und Jugendliche stellen wir - in Ergänzung zu Familie und Schule - ein wesentliches Element zum Erlernen sozialer Kompetenz dar.

Zu unserem Sportverständnis gehört auch das Bedürfnis nach Vergleich für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft identitätsstiftende Wirkung des Wettkampfsportes. Die Förderung von Talenten und die Heranführung an den Spitzensport ist ein besonderes Anliegen des Vereins. Dabei gilt es, die Gesundheit der Aktiven und die Prinzipien des Sports zu bewahren. Illegale leistungsfördernde Maßnahmen, wie etwas Doping, lehnen wir strikt ab.

Wir leisten einen Beitrag zur aktiven Bürgergesellschaft

Unsere Gesellschaft ist von Dynamik, Schnelligkeit, Wandel und von einer Vielzahl widersprüchlicher Entwicklungen gekennzeichnet. Wir nehmen gesellschaftliche Veränderungen zum Anlass für eigene Modernisierungen, Reformen und Innovationen.

- Wir sind für gesellschaftliche und sportliche Entwicklungen offen und wirken aktiv daran mit.
- Wir sichern und pflegen zugleich die traditionellen Werte, Formen und Erfahrungen des Sports und der Vereinsbewegung.
- Wir gestalten das sportpolitische Geschehen in unserer Stadt mit.

- Wir fördern und vertiefen die Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, Rat und Verwaltung unserer Stadt, anderen Vereinen und allen Institutionen, die an unserem Verein interessiert sind.
- Wir bemühen uns um Präsenz und Anerkennung im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in unserer Stadt.
- Wir streben eine überregionale Öffentlichkeitsarbeit an.

Selbstorganisation und Ehrenamt

Wir bieten für das Ehrenamt und die Freiwilligenarbeit ein umfassendes soziales und gesellschaftspolitisches Betätigungsfeld. Hier können Menschen Führungsaufgaben auf verschiedenen Ebenen übernehmen, sich darin bewähren und wichtige persönliche und beruflich anwendbare Erfahrungen sammeln. Nur eine wertorientierte und professionell handelnde Führung kann die gewachsenen Anforderungen bewältigen. Klare Zielsetzungen, Teamwork und permanent adäquate Aus – und Weiterbildung sind Grundlage einer modernen Organisation.

Verpflichtung für die Zukunft

Um den qualitativen Erwartungen unserer Mitglieder in jeder Hinsicht gerecht zu werden, setzen wir uns für ein auf unseren Verein zugeschnittenes Qualitätsmanagement ein.

Oberste Priorität, auch in der Zukunft, ist die Zufriedenheit unserer Mitglieder, die wir sowohl durch Qualität unserer Angebote, als auch durch eine professionelle Organisationsstruktur, den ständigen Bedürfnissen durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess anpassen.

Dieses Leitbild wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom _ 2011 und ist fester Bestandteil unseres jetzigen und künftigen Wirkens. Es soll jederzeit Richtschnur und Grundlage für den Umgang miteinander sein.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Box-Club Troisdorf 48 e.V. “
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter der Nr. 40 VR 927 eingetragen
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz – weiß
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein ist Mitglied im :
 - Landessportbund NRW
 - Kreissportbund Rhein - Sieg e.V.
 - Stadtsportverband Troisdorf e.V.
 - Mittelrheinischen Amateurboxverband e.V. (MABV)
 - Internationale Kickbox Organisation (I.K.B.O.)

Die Mitgliedschaft von Abteilungen in anderen Fachverbänden ist zulässig.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, Freizeit-, Breiten – und Leistungssport, Förderung der Jugendpflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Ehrenamt und die Bezahlung schließen sich aus; eine Aufwandsentschädigung darf nur die Fremdauslagen umfassen, aber keine Entschädigung für die eingesetzte Zeit darstellen.
Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in :

- Abhaltung eines geordneten Trainings - u. Sportbetriebes
- Durchführung von Versammlungen
- Durchführung von Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Erhaltung von vereinseigenen Einrichtungen

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
Wählbar sind nur volljährige Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der Vereins - Jugendleitung. Diese sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.

(5) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit dem Ende der Rechtsfähigkeit.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, innerhalb eines Jahres seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
- Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 € und/oder einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus diesem Verhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Hauptausschuss festgelegt.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Abteilungsvorstände

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- dem Geschäftsführer,
- dem Leiter der Finanzen,
- den Abteilungsleitern,
- dem Jugendvertreter.

(2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Leiter der Finanzen.
Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als seine gesetzlichen Vertreter.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann in Eilfällen Entscheidungen treffen und Maßnahmen beschließen, die jedoch danach vom gesamten Vorstand genehmigt werden müssen.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € für eine Einzelmaßnahme der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) a) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Das neu zu wählende Vorstandsmitglied sollte ein geeignetes Vereinsmitglied sein und muss nicht zwingend dem Hauptausschuss angehören. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode.
Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder können kein Vorstandsmitglied werden.
Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der bis zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- (6) b) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl des Hauptausschusses nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Grundsätzlich sollten Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan wahrnehmen.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (9) Im Übrigen gilt unsere Geschäftsordnung .

§ 9 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus :

- den Mitgliedern des Vorstandes
- 5 Beisitzern/innen
- 3 Revisoren/innen
- dem / der Sozialwart/in
- dem / der Pressesprecher/in
- dem / der Gerätewart/in
- dem / der Webmaster/in

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Hauptausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung sowie der Finanzordnung.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per email oder Fax.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §10 (1), (2).
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen sowie Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Zustimmung der nicht erschienen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 2 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Wahl der Beisitzer
 - d) Entgegennahme des Finanzberichtes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
 - f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - g) Beschlussfassung über die Einrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung sind
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Revisoren (gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung, mind. jedoch 2) überprüfen die Finanzgeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Revision erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der geleisteten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen; zweckmäßigerweise vor der Jahreshauptversammlung, in der über das Ergebnis der Prüfung zu berichten ist.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Hauptausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Troisdorf mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _ geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Troisdorf, d._

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Mitgliederversammlungen gem. § 10 der gültigen Satzung. Sie ist sinngemäß anzuwenden für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen.
- (2) Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind verbindlich, soweit nicht Vorschriften der Satzung entgegenstehen.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Versammlung auf Antrag einen entsprechenden Beschluss fasst. Gruppen oder Einzelpersonen können von der Versammlung nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach § 10 Abs. 2 der Satzung. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Für die Aussprachen, Beratungen und Entscheidungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, gilt notfalls Entsprechendes.

- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern bzw. Besuchern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
Gegen die Ordnungsmaßnahme ist der sofortige Einspruch des Betroffenen beim Versammlungsleiter zulässig, über den die Versammlung dann ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, wenn der Versammlungsleiter ihm nicht stattgibt. Vor Unterbrechung oder Schließung der Versammlung hat der Versammlungsleiter seine diesbezügliche Absicht bekannt und den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit zum Einspruch hiergegen zu geben.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person des übrigen Vorstandes die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und ggf. zur Abstimmung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (6) Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Ihm obliegt es auch, die Wahl des 1. Vorsitzenden vornehmen zu lassen.

§ 6 Worterteilung und Redefolge

- (1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (2) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten am Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen und zu begründen.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrags ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner dazu Stellung genommen haben.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Über die Einordnung in die Tagesordnung befindet der Versammlungsleiter.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit nicht stellen.
- (3) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, so erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter auf deren Verlangen das Wort.

(5) Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Der Versammlungsleiter stellt fest, welcher Antrag der weitestgehende ist. Wird gegen diese Feststellung Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung ohne Aussprache. Ergänzungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung auf Verlangen eines Stimmberechtigten zur Verlesung zu bringen.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer dies verlangen. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet demzufolge Ablehnung. Der Versammlungsleiter stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt. Zum Nachweis des Abstimmungsergebnisses der Mitgliederversammlung ist im Bedarfsfall eine Prüfungskommission von drei stimmberechtigten Mitgliedern einzusetzen, die von der Versammlung gewählt wird. Zweifelt ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer das bekannt gegebene Ergebnis einer offenen Abstimmung an, so befindet hierüber die Versammlung. Erkennt diese die Anzweiflung mehrheitlich als berechtigt an, so wird die Abstimmung wiederholt. Der Versammlungsleiter kann für diesen Fall die Abstimmung durch Stimmzettel anordnen.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

- (2) Das Verfahren richtet sich nach § 10 der Geschäftsordnung. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Diese schriftl. Erklärung darf höchstens 14 Tage alt sein.
- (3) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personendebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge der Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom _ in Kraft.

Troisdorf, d.

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Wirtschaftsführung des Box - Club Troisdorf 48 e.V. wird durch diese Finanzordnung geregelt.

Unser gemeinnütziger Traditionsverein Box-Club Troisdorf 48 e. V. ist angehalten, Investitionsentscheidungen der Vereinsführung unter den ökonomischen Aspekten der Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Zielrichtung und Erfolg des Vereins sollen mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz der vorhandenen Vereinsgelder erreicht werden. Geplante Investitionen müssen demnach bedarfsgerecht, notwendig, sinnvoll, zweckmäßig, nachhaltig - also wirtschaftlich sein.

§ 2 Grundlagen der Finanzwirtschaft

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Vereins. Er ist nach Maßgabe der Satzung und dieser Finanzordnung verbindlich. Verbindlichkeiten und Ansprüche Dritter werden durch ihn weder aufgehoben noch begründet.
- (2) Der Haushaltsplan für das kommende Jahr ist vom Leiter der Finanzen so rechtzeitig aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ende des laufenden Jahres im Vorstand beraten werden kann.
Der Haushalt ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen und durch mind. zwei Revisoren einmal jährlich prüfen zu lassen. Bei der Aufstellung sowie der Ausführung des Haushaltsplanes hat der Vorstand sicherzustellen, dass er die ihm obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Grundsätze des Wirtschaftlichkeit (siehe § 1 Abs. 1 Satz 4) und Sparsamkeit erfüllen kann. Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (z. B. Kostenvergleich, Internetrecherche).
- (3) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Hauptausschuss.

§ 3 Gestaltung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Haushaltsplan ist in den Einnahmen und Ausgaben nach dem Kontenrahmen des LSB NRW zu gliedern. Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthalten. Darüber hinaus müssen die Ansätze des laufenden Jahres und die effektiven Zahlen des Vorjahres dargestellt sein.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden. Auf Ausgaben dürfen vorweg Einnahmen nicht angerechnet werden.
Veranstaltungen sind gesondert abzurechnen und im Haushaltsplan mit dem Nettoergebnis auszuweisen.
- (4) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelwecken getrennt zu veranschlagen. Für den gleichen Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden.
- (5) Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden. Auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist in besonderem Maße hinzuwirken. Der Leiter Finanzen hat dem Vorstand Bericht zu erstatten, wenn sich abzeichnet, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 4 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan noch nicht vor, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 5 Ausführung des genehmigten Haushalts

- (1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Leiter Finanzen in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Geschäftsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

- (2) Der Leiter Finanzen ist zur Leistung der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben ermächtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen sind jeweils zu zweit berechtigt, Verbindlichkeiten im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000,00 € (eintausend) einzugehen. Diese Verbindlichkeiten sind dem Vorstand in der darauffolgenden Vorstandssitzung mitzuteilen. Dies gilt auch für Verträge, deren Folge - bzw. Gesamtkosten den Betrag von 1.000,00 € pro Jahr übersteigen. Anschaffungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes kann der Geschäftsführer im Einzelfall bis zu 1.000,00 € veranlassen. Die Zustimmung nach §§ 4 und 5 kann nicht von einem Abteilungsvorstand erteilt werden.
- (3) Der Leiter Finanzen hat dem Vorstand nach Ablauf des ersten Halbjahres einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes und die voraussichtliche Finanzentwicklung zu erstatten.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Finanzgeschäfte obliegt dem Leiter Finanzen. Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten. Jede Rechnung ist vor der Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Auszahlungen über Bankkonten dürfen nur von zeichnungsberechtigten Personen vorgenommen werden. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Leiter der Finanzen sowie vom Vorstand beauftragte Personen.
- (3) Schecks dürfen als Zahlungsmittel nur dann angenommen werden, wenn sie innerhalb der Vorlagefrist dem bezogenen Kreditinstitut vorgelegt werden können. Angenommene Schecks sind unverzüglich als Verrechnungsschecks zu kennzeichnen. Sie sind ohne Zeitverzögerung einem Kreditinstitut zur Gutschrift einzureichen. Ihre Einlösung ist zu überwachen. Auf Schecks dürfen Geldbeträge nicht ausgezahlt werden. Wechsel werden nicht entgegengenommen.
- Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der Leiter Finanzen eine Barkasse. Die Finanzmittel sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken und sicher aufzubewahren. Über jede Einzahlung ist dem Einzahlenden auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen. Wird die Einzahlung durch einen Scheck bewirkt, ist auf der Quittung der Vermerk „Eingang vorbehalten“ anzubringen. Barauszahlungen dürfen nur gegen Quittung geleistet werden. Bei unbaren Auszahlungen ist auf dem Beleg der Auszahlungstag und der Auszahlungsweg anzugeben.

§ 7 Buchführung

- (1) Die Geschäftsvorfälle sind nach dem Kontenrahmen des LSB NRW nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen. Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein. Es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden. Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah vorzunehmen.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Der Leiter Finanzen hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen und den Jahresabschluss sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen sind oder geleistet wurden. Der Leiter Finanzen hat spätestens zur Vorstandssitzung im Februar dem Vorstand den Jahresabschluss in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Prüfungswesen

- (1) Zur Rechnungs – und Finanzprüfung werden gem. Satzung § 9 Abs. 1 drei Revisoren eingesetzt. Sie sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts – und Buchungsaufgaben erfahren sein. Die Revisoren (mind. 2) haben ihre Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen.
- (2) Die jährliche Prüfung erstreckt sich auf den Bestand der Finanzen, die rechnerische und sachliche Richtigkeit aller Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe dieser Finanzordnung. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der angeführten Aufgaben ist den Revisoren Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren.
Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen

§ 10 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen der Vereinsmitglieder ist in der Vereinssatzung geregelt (§ 2 Abs. 2).

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz - und Buchungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht abschließend geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am _ geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Troisdorf, d.

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt gem. § 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Hauptausschuss festgelegt wird.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird einmalig erhoben und ist fällig bei der Abgabe des Aufnahmeantrags.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt :

Kinder u. Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	35,00 €
Für Erwachsene nach Vollendung des 21. Lebensjahres	50,00 €
Bei Familienmitgliedschaft	75,00 €

§ 2 Beitragssätze

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom _März 2010 werden ab 01.01.2011 folgende Jahresbeiträge erhoben :

Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	78,00 €
Erwachsene nach Vollendung des 21. Lebensjahres	120,00 €
Passive / fördernde Mitglieder *	60,00 €
Familienbeitrag *	150,00 €
Ehrenmitglieder sowie der/die Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
Abteilungsbeitrag Taekwondo *	Jahreszusatzbeitrag 120,00 €

*Zu passiven/fördernden Mitgliedern :

Passive / fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Training teilnehmen und den Verein mit ihren Beiträgen fördern.

*Zum Familienbeitrag :

Der Familienbeitrag bezieht sich auf Eltern und / oder deren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zum 18. Lebensjahr und erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Beitrag für Familien beginnt mit dem Monat der Antragstellung und kann nicht rückwirkend erfolgen.

*Zum Abteilungsbeitrag :

Abteilungsbeiträge fallen zusätzlich zu den jeweiligen Grundgebühren pro Person an.

Nachweise, die für die Eingruppierung in eine bestimmte Beitragsgruppe notwendig sind, verlängern sich nicht automatisch, sondern müssen nach Ablauf aktualisiert und der Mitgliederverwaltung vorgelegt werden. Bei nicht mehr gültigen Nachweisen erfolgt die Eingruppierung in die jeweilige Beitragsgruppe ohne Ermäßigung.

Eine Vereinsaustrittserklärung im laufenden Jahr zum Ende des Jahres

(siehe auch § 5 dieser Beitragsordnung) entbindet nicht von der Jahresbeitragszahlung; es findet keine Anteilsrückvergütung statt.

§ 3 Sportversicherung

In den Beiträgen gemäß §§ 1 und 2 dieser Beitragsordnung ist die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein – Westfalen (LSB NRW) enthalten.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Begleichung des Mitgliedsbeitrages wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren vorgenommen. Die Abbuchung erfolgt ohne weitere Ankündigung bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Gebühren einer Rücklastschrift, die durch fehlende Deckung oder aus sonstigen Gründen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Im Falle eines Vereinsbeitrittes im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig entsprechend der noch übrigen Monate bis zum Ende des Geschäftsjahres berechnet.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen ihren Jahresbeitrag ohne Aufforderung spätestens zum Fälligkeitstermin 01. März des betr. Jahres auf eines der Vereinskonten.

§ 5 Mahnverfahren

Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, kann ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren eingeleitet werden. Der Vereinsausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2010 in Kraft.

Troisdorf, d.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Box-Club Troisdorf 48 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die BCT 48 – Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der BCT 48 – Jugend sind unter der Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates :

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Box-Club Troisdorf 48 e.V. sind :

- a) Vereinsjugendtag
- b) Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche.
Sie sind das höchste Organ der Jugend des Box-Club Troisdorf 48 e.V.
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind :
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Finanzabschlusses des Vereins – Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis – und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt worden ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) der Vereinsjugendausschuss besteht aus :

- dem/der Vorsitzenden
- sowie seiner/ihrer Stellvertreter/in ,
- 3 Beisitzer/innen
- sowie 2 Jugendvertreter/innen,
die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen). Als Beisitzer/innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Ist er/sie nicht volljährig,
bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom / von dem / der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen aber der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des jeweiligen Fachverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Troisdorf, d. _

Abteilungsordnung

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedarf oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung wird entsprechend angewendet.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Diese Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Sonderleistungen wie Hand - oder Spanndienste können nur im Rahmen der Vereinssatzung erhoben werden, wobei insbesondere die Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind bis zum Ende des Geschäftsjahres dem/der Leiter/in der Finanzen des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem/der Leiter/in der Finanzen des Hauptvereines.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungsrevisoren geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 500,00 € einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere nachfolgend aufgeführte Maßnahmen :
Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen (z.B. Trikotwerbung, die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen).

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind :

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus :

- dem/der Abteilungsleiter/in
- seinem Stellvertreter/in
- dem Abteilungskassier
- dem/der Schriftführer/in

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in allen Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig :

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungsrevisoren
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahlen des Abteilungsvorstandes
- Wahl der beiden Abteilungsrevisoren
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Festlegung von Sonderleistungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am _ beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Troisdorf, d. _

Ehrenordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Mitglieder des Vereins, die sich ganz besonders um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können zum / zur Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden setzt voraus, dass der/die Betroffene bereits langjährig Vorsitzende/r des BCT 48 e.V. war. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenvorsitzenden oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenvorsitzenden nicht zulässig.
- (3) Die Ernennung des /der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitgliedern erfolgt auf den Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss.

§ 2 Ehrungsarten

Der BCT 48 e.V. kann folgende Auszeichnungen verleihen :

- Ehrenurkunden
- Ehrennadeln

§ 3 Ehrenurkunde

- (1) Eine Ehrenurkunde erhalten die durch den Hauptausschuss ernannten Ehrenmitglieder des BCT 48 e.V. durch ihre Ernennung. Zudem kann der Vorstand für besonders verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Vereins Ehrenurkunden verleihen.
- (2) Der Wortlaut der Urkunde ist unter der Berücksichtigung des besonderen Verdienste des / der Geehrten vom Vorstand jeweils zu formulieren. Die Urkunde ist durch den geschäftsführenden Vorstand oder in Vertretung durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Die Urkunden sind bei der Mitgliederversammlung oder bei einem anderen angemessenen Anlass durch den 1. Vorsitzenden oder ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied des BCT 48 e.V. zu überreichen.

§ 4 Ehrennadel

Es können Ehrennadeln durch den Vorstand verliehen werden bei :

- besonderen sportlichen Leistungen
- langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein
- langjähriger Mitgliedschaft im BCT 48 e.V.

§ 5 Sonderfälle und Verbandsehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes ist der Hauptausschuss berechtigt, in besonders gelagerten Fällen, Ehrennadeln zu verleihen.
Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und dem Hauptausschuss die Ehrenordnungen seiner zugehörigen Verbände und deren Spitzenverbände bei der Verleihung von Ehrennadeln sowie Ehrenurkunden wahrzunehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom _ in Kraft.

Troisdorf, d.